

# RS Vwgh 1990/3/27 89/11/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs2;

AVG §61 Abs5;

## Rechtssatz

Enthält der Bescheid die unrichtige Rechtsmittelbelehrung, daß keine Berufung zulässig ist, und somit auch keine Angaben über das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages, so berechtigt das Fehlen eines derartigen Antrages die Berufungsbehörde nicht zur Zurückweisung, sondern nur zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages iSd § 13 Abs 3 AVG. Dieser ist entbehrlich, wenn der Berufungswerber zwischenzeitig bereits unaufgefordert die Verbesserung vorgenommen hat.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110230.X02

## Im RIS seit

27.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)